

Version 1

Genehmigt durch*			gültig ab
			19.05.2020
Dr. Uwe Klenz	Kathleen Dietze	Bertram Kögler	
Präsident	Vizepräsidentin	Geschäftsführer	

^{*} Falls Genehmigung online (z.B. E-Mail) erfolgt, wird die Mail gesondert gespeichert.

Änderungsmanagement	
Version	Änderungen zur Vorversion
1	Neuerstellung

1. Ziele

Der Infektionsschutzplan hat das Ziel, die Vereinsmitglieder des 1. VSV Jena 90 e.V. im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen vor Ansteckung und Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu schützen.

2. Gültigkeit

Der Infektionsschutzplan ist gültig für alle Veranstaltungen, welche durch den Verein organisiert werden. Veranstaltungen sind z.B. Training, Aus- und Fortbildung und Versammlungen.

3. Verantwortlichkeiten

3.1. Vorstand

- die Information der Mitglieder
- Schulung der Verantwortlichen der einzelnen Veranstaltungen
- Kontrolle der Umsetzung des Infektionsschutzplans
- Sanktionierung bei Verstößen

Direkte Ansprechpartner des Vereins für die Kommunikation mit Behörden sind:

Dr. Uwe Klenz (Präsident)

Bertram Kögler (Geschäftsführer)

Kunitzer Str. 15 Johann-Griesbach-Str. 22

07749 Jena 07743 Jena

Telefon: 0179 1243789 Telefon: 0173 3552873

3.2. Verantwortliche der Veranstaltungen

- Einhaltung des Infektionsschutzplans und spezieller Hygienepläne der entsprechenden Einrichtungen

- Schulung aller Teilnehmer

Sanktionierung bei Verstößen



Version 1

3.3 Teilnehmer an Veranstaltungen

- Einhaltung der Infektionsschutzplans
- Umsetzung der Vorgaben der Verantwortlichen

4. Inhalt

4.1. Information der Mitglieder

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins über den Infektionsschutzplan durch

- E-Mail an den Verteiler trainerteam@vsv-jena.de mit der Vorgabe, dass diese Information an die einzelnen Trainingsgruppen weiterzuleiten ist
- Veröffentlichung des jeweils gültigen Infektionsschutzplanes auf der offiziellen Web-Seite des Vereins mit Datum der Gültigkeit

4.1. Beantragung von Veranstaltungen

Der Verantwortliche beantragt schriftlich oder per E-Mail die geplante Veranstaltung beim Präsidenten oder Geschäftsführer des Vereins.

Inhalt dieses Antrags ist

- Verantwortlicher (Name, Telefon-Nr., E-Mail)
- Veranstaltungsort
- gewünschter Tag und Uhrzeit der Veranstaltung
- Inhalt der Veranstaltung
- Anzahl der maximalen Teilnehmer.

Diese Anträge können für einmalige sowie regelmäßig stattfindende Veranstaltungen gestellt werden.

Daraufhin wird diese Veranstaltung durch den Präsidenten oder Geschäftsführer bei der jeweiligen Stelle (zuständige Behörde, KIJ Sportstättenkoordinator, Hallen- oder Sportplatzverantwortliche) schriftlich oder per E-Mail beantragt. Dabei unterrichten sich Präsident und Geschäftsführer gegenseitig über diese Antragstellung und deren Genehmigung bzw. Ablehnung. Der Verantwortliche der Veranstaltung wird ebenfalls über Genehmigung oder Ablehnung informiert.

4.2. Durchführung von Veranstaltungen

4.2.1. Vorbereitung

Der Verantwortliche der Veranstaltung hat diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und dieses Infektionsschutzplans vorzubereiten und alle Teilnehmer darüber zu unterrichten.

4.2.2. Durchführung

Der Verantwortliche der Veranstaltung darf diese erst nach Schulung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (nach §26 BGB, also Präsident, Vizepräsidentin oder Geschäftsführer) durchführen. Diese Schulung wird dokumentiert. Damit werden gleichzeitig die Verpflichtungen des Vorstandes an den jeweiligen Verantwortlichen für die Dauer der Veranstaltung übertragen. Während der Veranstaltung hat der Verantwortliche darauf zu achten, dass dieser Infektionsschutzplan eingehalten wird.

4.3. Speziell einzuhaltende Regeln

- Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Es dürfen nur Vereinsmitglieder mit Hauptwohnsitz in Jena an den Veranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen müssen beim Vorstand des Vereins gesondert



Version 1

beantragt werden. An Veranstaltungen dürfen keine Personen teilnehmen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in einem Risikogebiet nach Maßgabe des Auswärtigen Amts aufgehalten haben. Die gilt ebenfalls für Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage direkten Kontakt mit positiv getesteten Personen hatten.

- Alle Teilnehmer der Veranstaltung vermeiden gemeinsame An- und Abreise zum Veranstaltungsort. Sollten dies nicht möglich sein, sind die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben, z.B. bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, einzuhalten.
- Alle Teilnehmer reisen in der Bekleidung an, welche für diese Veranstaltung notwendig ist. Bekleidungswechsel, Körperpflege und Nutzung von Nassbereichen am Veranstaltungsort ist nicht erlaubt. Bei der Benutzung von Toiletten darf der entsprechende Bereich nur einzeln betreten werden. Die Kontrolle unterliegt dem Verantwortlichen der Veranstaltung.
- Für jede Veranstaltung wird eine Teilnehmerliste geführt. Das Formular der Teilnehmerliste wird als E-Mail an den Verantwortlichen gesendet und kann zusätzlich auf der Web-Seite des Vereins heruntergeladen werden. Alternativ dazu kann diese Liste auch digital mit den erforderlichen Informationen geführt werden. Dabei muss jedoch auf Datensicherheit vor unberechtigtem Zugriff und Datenverlust geachtet werden.
 - Die dabei erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und dürfen nur im Falle der Anforderung durch das Gesundheitsamt für die zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden.
- Der Veranstaltungsort darf nur von den Teilnehmern betreten werden, welche aktiv an dieser Veranstaltung teilnehmen. Begleitpersonen und Besuchern ist dies nicht gestattet. Der Verantwortliche der Veranstaltung hat speziell darauf zu achten, dass dies eingehalten wird. Der Veranstaltungsort sollte nach Beendigung so schnell wie möglich verlassen werden.
- Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsorts muss so gesteuert werden, dass keine Ansammlungen entstehen.
- Nach dem Betreten des Veranstaltungsorts haben sich alle Teilnehmer entsprechend allgemein gültigen Hygienerichtlinien für SARS-CoV-2 die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Zusätzlich ist Desinfektionsmittel, welches für SARS-CoV-2 von entsprechenden Behörden zugelassen ist, regelmäßig benutzt werden. Wenn möglich, sollten alle direkt verwendeten Gegenstände ebenfalls desinfiziert werden. Husten- und Niesen sollte grundsätzlich nur in die Armbeuge geschehen.
- Jeder Teilnehmer hat seine persönlich gekennzeichnete Getränkeflasche sowie ein eigenes Handtuch mitzubringen und darf nur diese Gegenstände zu benutzen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass sich die Teilnehmer mit den Händen im Gesicht berühren. Um sich Schweiß aus dem Gesicht zu wischen dürfen nur eigene Handtücher benutzt werden. Dafür sind ausreichende Pausen umzusetzen.
- Veranstaltungen sollten soweit wie möglich im Freien stattfinden. Sollte eine Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden, ist für eine ausreichende und regelmäßige



Version 1

Lüftung zu sorgen. Die Lüftungen (Anzahl und Dauer) sollen im Protokoll der Veranstaltung dokumentiert werden.

- Während der gesamten Veranstaltung soll der Abstand zwischen den Teilnehmern 2 m nicht unterschreiten sowie eine Fläche von 20 m² je Teilnehmer eingeplant werden. Ist dies nicht möglich, müssen technische, organisatorische Schutzmaßnahmen verwendet werden, um die Teilnehmer zeitlich und räumlich voneinander zu trennen. Diese sind z.B. Trennung in möglichst kleine Gruppen, durch Trennwände, Netze, unterschiedlich gekennzeichnete Flächen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, müssen persönliche Schutzausrüstungen eingesetzt werden.
- Kontakte sollten unbedingt vermieden werden. Beim Training in Gruppen dürfen keine Wettkampfsimulationen und -spiele durchgeführt werden. Damit sind Übungen mit geringer räumlicher Nähe wie z.B. sehr kurze Zuspiele mit Angriff, Doppel- und Dreifachblock oder Angriff am Netz mit Block, nicht erlaubt. Der Verantwortliche weist die Teilnehmer darauf hin, dass gezielte Kontakte, wie z.B. Abklatschen nicht erlaubt sind.
- Sollten Personen an Veranstaltungen teilnehmen, die zu Risikogruppen zählen, sind diese durch den Verantwortlichen zu identifizieren und entsprechend zusätzlich zu schützen.
- Die Teilnehmer am Training dürfen nur an Veranstaltungen ihrer Trainingsgruppe teilnehmen. Ein Wechsel zwischen Trainingsgruppen ist nur nach einer Pause von 14 Tagen zulässig.

5. Kontrolle und Verhalten bei Verstößen

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder kontrollieren einzeln zu Beginn der Gültigkeit des Infektionsschutzplanes alle neuen Veranstaltungen und danach stichprobenmäßig dessen Einhaltung.

Der Verantwortliche der Veranstaltung kontrolliert während der gesamten Zeit die Einhaltung.

Bei Verstößen wird in entsprechend der Schwere oder Wiederholung wie folgt aufsteigend gehandelt:

- Verbale Ermahnung des Teilnehmers oder des Verantwortlichen
- Persönliches Gespräch mit dem Teilnehmer und/oder dem Verantwortlichen
- Unterbrechung und der Veranstaltung und erneute Schulung aller Teilnehmer
- Ausschluss eines Teilnehmers von der Veranstaltung
- Abbruch der Veranstaltung und erneute Schulung des Verantwortlichen
- Keine Zulassung für eine weitere Veranstaltung unter Leitung des entsprechenden Verantwortlichen

6. Schulung

Die vertretungsberechtigen Vorstandsmitglieder schulen alle neuen Verantwortlichen der einzelnen Veranstaltungen über den gesamten Inhalt des Infektionsschutzplanes.

Die Verantwortlichen schulen alle neuen Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung über den Inhalt der speziell einzuhaltenden Regeln sowie über die Punkte Anreise, Bekleidung und Getränkeflasche/ Handtuch im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung.



Version 1

Diese Schulungen sind mündlich bzw. schriftlich oder als E-Mail (z.B. als Informationen an die Teilnehmer in der Vorbereitung) durchzuführen, werden jährlich oder nach inhaltlichen Änderungen des Infektionsschutzplanes wiederholt und dokumentiert. Das Formular der Schulungsdokumentation wird dem Verantwortlichen nach Genehmigung der Veranstaltung als E-Mail zugesendet und kann auf der Web-Seite des Vereins heruntergeladen werden.

Bei Personen, die wiederholt an einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung unter Leitung desselben Verantwortlichen teilnehmen, ist eine kurze Schulung der wichtigsten Regeln in Abhängigkeit der Altersgruppe und Inhalt der Veranstaltung (z.B. Abstandsgebot) vor Beginn der Veranstaltung ausreichend.

7. Prüfung und Wiedervorlage

Bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben, spätestens ein Jahr nach Gültigkeit ist der Infektionsschutzplan auf dessen Integrität hin durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu prüfen und gegebenenfalls durch eine erneute Genehmigung zu ändern. Diese Prüfung wird durch Information aller Vorstandsmitglieder kommuniziert.